

Radsportverein „Frisch Auf“ Öschelbronn e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Radsportverein „Frisch Auf“ Öschelbronn e.V.....	1
Satzung.....	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beiträge und Dienstleistungen	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Organe.....	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	5
§ 11 Hauptausschuss	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Vereinsjugend.....	6
§ 14 Ordnungen.....	6
§ 15 Kassenprüfer/in	6
§ 16 Protokollieren von Beschlüssen	6
§ 17 Strafbestimmungen	6
§ 18 Auflösung des Vereins.....	6
§ 19 Inkrafttreten	7
Bestätigung der Eintragung im Vereinsregister	10
Beitragsordnung des RSV "Frisch Auf " Öschelbronn.....	8
Jugendordnung des RSV "Frisch Auf " Öschelbronn	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 21. September 1920 gegründete Verein führt den Namen "Radsportverein "Frisch Auf " Öschelbronn e.V.". Er hat seinen Sitz in Gäufelden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen (Registernummer 330) eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes in Stuttgart. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind blau – gelb

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Radsports, und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) fördernden Mitgliedern
- c) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter durch deren Unterschrift. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Hauptausschuss, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (3) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (5) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen bzw. Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - d. wegen groben unsportlichen Verhaltens.Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den ordentlichen Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft angehalten und verpflichtet.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und kein passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Mindestens die auswärtigen Mitglieder erhalten diese Einladung schriftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahmen der Berichte der Kassenprüfer/innen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses (ausgenommen Vereinsjugendleiter/in),
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung und deren Fälligkeit,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit anerkennen.
- (5) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) der/die Schriftführer/in,
 - c) der/die Vereinsjugendleiter/in,
 - d) die Fachwarte/Fachwartinnen der Sparten,
 - e) der/die Öffentlichkeitsreferent/in,
 - f) der/die technische Leiter/in,
 - g) der/die Verantwortliche für die Bewirtung bei Veranstaltungen,
 - h) mindestens vier weitere Beisitzer/innen.
- (2) Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
 - c) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

§ 12 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende,
 - d) der/die Kassenwart/in.Dem Vorstand ist der/die Schriftführer/in beigeordnet.
Diese/r hat im Vorstand kein Stimmrecht.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende.Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsfestlegungsplan festgelegt werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreter/ Stellvertreterin. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Kassenprüfer/in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch des Hauptausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Kassenprüfers/ einer Kassenprüferin während des Geschäftsjahres erfolgt eine Nachwahl durch den Hauptausschuss.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht. Die Kassenprüfer/innen legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand mündlich berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Kassenvartes/ der Kassenvartin durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 17 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder der Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Schulden vorhandene Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Gäufelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01. August 1997 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Von der Mitgliederversammlung wurde am 27. Januar 2008 eine Ergänzung in § 2 Absatz 3 dieser Satzung beschlossen, welche mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft tritt.

Radsportverein "Frisch Auf " Öschelbronn e.V.



1. Vorsitzende/r

Beitragsordnung des RSV "Frisch Auf " Öschelbronn

Aufgrund § 6 der Satzung wird folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für

- | | |
|------------------|-----------|
| (1) Familien: | 95,-- EUR |
| (2) Erwachsene: | 60,-- EUR |
| (3) Jugendliche: | 36,-- EUR |
| (4) Schüler: | 36,-- EUR |

§ 2 Familienmitgliedschaft

- (1) In einer Familienmitgliedschaft sind die Ehegatten und deren leibliche oder an Kindes statt angenommenen Kinder eingeschlossen.
- (2) Für die o.a. Kinder endet diese Familienmitgliedschaft mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind das 18.Lebensjahr vollendet. Mit Beginn des neuen Kalenderjahres bietet der Verein dem Jugendlichen die Mitgliedschaft als Erwachsener an.
- (3) In Ausbildung oder im Studium befindliche junge Erwachsene ohne eigenes Einkommen werden längstens bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird, auf Antrag und Nachweis in der Familienmitgliedschaft berücksichtigt. Beim Einkommen ist der Kindergeldbezug maßgeblich.

§ 3 Mitgliedschaft als Schüler oder Jugendlicher

- (1) Schüler als Einzelmitglieder sind Kinder bis zum vollendeten 14.Lebensjahr.
- (2) Jugendliche als Einzelmitglieder sind Kinder ab dem vollendeten 14.Lebensjahr.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen als Einzelmitglied endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche das 18.Lebensjahr vollendet. Mit Beginn des neuen Kalenderjahres ist der Jugendliche automatisch Einzelmitglied als Erwachsener.
- (4) In Ausbildung oder im Studium befindliche junge Erwachsene als Einzelmitglied ohne eigenes Einkommen entrichten längstens bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 25.Lebensjahr vollendet wird, auf Antrag und Nachweis den Beitrag für Jugendliche. Beim Einkommen ist der Kindergeldbezug maßgeblich.

§ 4 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Junge Erwachsene als Einzelmitglieder, die ihren Grundwehrdienst in der Bundeswehr bzw. ihren Zivildienst oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ähnliches ableisten, entrichten für diese Zeit auf Antrag und Nachweis den Beitrag für Jugendliche.
- (2) Ab dem Jahr 2010 gibt es keine Befreiung mehr von der Beitragszahlung für Mitglieder, die mindestens vierzig Jahre Vollmitglied (ab dem 18.Lebensjahr) sind oder die das 65.Lebensjahr vollendet haben. Bereits von der Beitragszahlung befreite Mitglieder bis zum Jahr 2009 bleiben weiterhin befreit.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag zur Vermeidung von Härten in Einzelfällen Jahresbeiträge stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Januar 1999 beschlossen.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des RSV "Frisch Auf " Öschelbronn.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Jugendvollversammlung,
- b. der Jugendausschuss,
- c. der/die Jugendleiter/in.

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses,
- b. Wahl der/des Vereinsjugendleiters/in,
- c. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein,
- d. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer eines Jahres gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wählbar als Jugendleiter/in sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar als Vereinsjugendsprecher/in sind Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der/die Jugendleiter/in,
- b) der/die stellvertretende/r Jugendleiter/in,
- c) die Jugendsprecherin und deren Stellvertreterin,
- d) der Jugendsprecher und dessen Stellvertreter,
- e) maximal weitere drei Mitarbeiter/innen.

(2) Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Jugend an den Gesamtverein,
- b) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung,
- c) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,
- d) Koordination der Jugendarbeit der Sparten des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln aus der Jugendkasse,
- f) Zusammenarbeit mit dem/der Jugendreferent/in der bürgerlichen Gemeinde.

§ 6 Jugendleiter/in

Der/die Jugendleiter/in leitet die Jugendvollversammlung und die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses. Er/Sie vertritt die Vereinsjugend im Gesamtverein und außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Sportkreisjugend und der Württembergischen Sportjugend. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss des Vereins. Er/Sie führt die Jugendkasse.

§ 7 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendleiter / von der Jugendleiterin geführt.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (3) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugend- ordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Beschlossen durch die Jugendvollversammlung am 10.05.1997

Zustimmung durch den Hauptausschuss am 25.03.1997

Bestätigung der Eintragung im Vereinsregister

Die Satzungsänderung wurde heute im Vereinsregister – Nr. 330 eingetragen.

Böblingen, den 23. Oktober 2008

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

gez. Knittel
Rechtspflegerin